



Friedhofsordnung für den Friedhof Puch

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Puch vom 10.02.2005
Rechtsgrundlage: § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i. d. g. F.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

- (1) Der Ortsfriedhof im Gemeindegebiet von Puch steht in der Verwaltung der Gemeinde Puch
- (2) Die allgemeine Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Die Grabstellen (§ 30 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) stehen teilweise im Eigentum der Gemeinde Puch und wurden teilweise von der Pfarre Puch angemietet.

§ 3

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Gemeinde Puch mit Hauptwohnsitz gemeldeten verstorbenen Personen bestimmt.
- (2) Für Personen, die nicht in der Gemeinde Puch mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle im Friedhof erworben hat.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- (4) Bestattungen dürfen nur aufgrund eines Begräbnisscheines der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

- (1) Am Friedhof können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt oder in einer Gruft beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlichen zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurne) oberirdisch erfolgen.
- (4) Die Beisetzung von Urnen ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig; besteht an einem Erdgrab oder an einer Gruft schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen.
- (5) Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (6) Die Umliegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Soweit dafür nicht anderwärtig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind im Allgemeinen nur in Freigräbern zulässig.

§ 6

- (1) Bestattungen sind in der Regel nur an Werktagen und zwar von **Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08.00 und 16.00 Uhr und Samstag zwischen 08.00 und 13.00 Uhr zulässig.**
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (3) Den genauen Zeitpunkt einer Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (5) Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 7

- (1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden.
- (2) Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb der Bestattungszeiten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8

- (1) Der Friedhof ist in den Monaten **Januar, Februar, März, November und Dezember von 07:00 bis 21:00 Uhr April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober von 06:00 bis 22:00 Uhr** für die Besucher zugänglich. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist das Betreten auf eigene Gefahr möglich.
- (2) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen (Allerheiligen/Allerseelen, Weihnachten, Silvester, Ostern) werden von der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben.
- (3) Bei widrigen Witterungsverhältnissen erfolgt die Benützung der Friedhofsanlage auf eigene Gefahr.

§ 9

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 10

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern u. dgl.;
- c) das Radfahren, Inlineskaten und Benützen ähnlicher Fortbewegungsmittel;
- d) das Benützen von Fahrzeugen (Anhängern) entgegen den Bestimmungen des § 35;
- e) das Schieben von Handkarren innerhalb der Grabfelder;
- f) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und dgl.;
- g) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- h) das Ablagern von Abfällen und Abraummateriale außerhalb der dafür bestimmten Plätze bzw. Abfallbehälter (Mülltrennung);
- i) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung (§ 33 Abs. 1);
- j) für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten;
- k) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
- l) das Einbringen von Schmutzwasser in die besonders gekennzeichneten Wasserabläufe mit Versickerung

II. Abschnitt
Arten der Grabstellen:
§ 11

Der Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

- A) Erdgräber:
1. Turnusgräber:
Turnusgräber dienen zur Aufnahme zweier Leichen auf Dauer von 10 Jahren.
 2. Familiengräber:
In Familiengräbern können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist vier Bestattungen erfolgen.
 3. Randgräber:
Sind Turnus- oder Familiengräber, welche an den Ecken der Grabfelder angelegt sind.
 4. Kindergräber:
Sind besondere Grabstellen zur Aufnahme eines Kindersarges bis zu einer max. Sarglänge von 100 cm
- B) Gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte):
Grüfte dürfen nur mit einer solchen Anzahl von Särgen belegt werden, dass bei Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden freien Plätzen keine Beeinträchtigung von sanitätspolizeilichen Interessen, insbesondere von hygienischen Belangen, eintritt und dass außerdem auch ein unbedingt notwendiger Arbeitsraum verbleibt. Für die Anzahl der beigesetzten Urnen in oder auf Familiengrüften gilt dies sinngemäß. Familiengrüfte dürfen jedoch keinesfalls mit mehr als 9 Särgen belegt werden. Sofern zur Ermöglichung der Aufnahme weiterer Särge in Grüften Umsargungen vorgenommen werden, dürfen diese nur unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 24 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 erfolgen.
- C) Aschengrabstellen:
1. Urnennischen, sind zur Beisetzung von 1 Urne gedacht.
 2. Urnengräber, sind Erdgräber wo bis zu 6 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden.
In Urnengräbern können ausschließlich nur Urnen beigesetzt werden.
- D) Freigräber:
Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen im Sinne des § 5 bestattet werden.

§ 12
Ausmaße der Grabstellen (Grabstellenfläche)

(1) Für die Grabstellen am Friedhof Puch gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche):

	Länge	x	Breite
a) Randgräber	140	x	70 cm
b) Turnusgräber	140	x	70 cm
c) Familiengräber	160	x	180 cm
d) Grüfte	500	x	300 cm
e) Urnengräber und Kindergrabstätten	100	x	60 cm

Zwischen den Grabstellen ist ein Abstand von mind. 50 cm zu belassen.
In den einzelnen Friedhofsteilen gelten folgende Festlegungen:

- a) Teil A 1.1.1 (Alter Friedhof Pfarre)
- | | | | |
|-------------------------|--------------|---|--------|
| Turnusgräber | 170 | x | 90 cm |
| Einzelgrab Kain | 160 | x | 90 cm |
| Familiengrab Schnabl | 160 | x | 155 cm |
| Familiengrab Ammerbauer | 185 | x | 145 cm |
| Gruft Rosenberger | 510 | x | 330 cm |
| Gruft Kuhlmann | laut Bestand | | |
- b) Teil B UG1 und UN1 (Urnengräber Urnennischen Bestand)
- | | | | |
|-------------|-----|---|-------|
| Urnengräber | 100 | x | 60 cm |
|-------------|-----|---|-------|
- c) Teil C 1TG Reihe O bis V
- | | | | |
|-------------------|-----|---|-------|
| Turnusgräber | 140 | x | 70 cm |
| Kindergrabstätten | 100 | x | 60 cm |

d) Teil D 1 TG Reihe G bis M Turnusgräber	140	x	70 cm
e) Teil E 1 FG Reihe A bis F Familiengräber	160	x	180 cm
f) Teil F 1 NR (Familiengräber am Rand) Familiengräber	160	x	180 cm

Erweiterung 2004

g) Teil FN 1 NR (Familiengräber am Rand) Familiengräber	160	x	180 cm
h) Teil NA 1 TG, Teil NB 1 TG, Teil NC 1 TG, Teil ND 1 TG Familiengräber	140	x	70 cm
i) Teil UN 2 (Urnennischen)			
j) Teil UG 2 (Urnengräber) Urnengräber	100	x	60 cm
oder Turnusgräber	140	x	70 cm

- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten hinsichtlich bestehender Grabstellen im genannten Friedhof zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung für die einzelnen Arten der Grabstellen – sofern deren Ausmaß den diesbezüglichen Ausmaßen des Abs. 1 nicht entsprechen - die in der Natur bestehenden Ausmaße.
- (3) Wenn es innerhalb des Friedhofes (Abs. 1) zum Zwecke der Errichtung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Ausmaße (Abs. 1) unter Beachtung der für die Graböffnung vorgeschriebenen Mindestmaße, nach Beendigung eines Benutzungsrechtes (§ 32 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern, wobei eine möglichste Annäherung an die in Abs.1 angeführten Ausmaße erreicht werden soll.
- (4) Unter dem in Abs. 1 genannten Ausmaß ist die gesamte zu einer Grabstelle erforderliche Fläche zu verstehen.
- (5) Für die Tiefe der Graböffnungen gelten folgende Mindestmaße:
 - a) Turnusgräber, Randgräber und Familiengräber 200 cm
 - b) Urnengräber (alle Urnenbeisetzungen die in einer Grabstätte erfolgen) 60 cm

§ 13

Bepflanzungsflächen, Bepflanzungshöhe

- (1) Bei den in den in § 12 Abs. 1 und 2 angeführten Gruppen gelegenen Grabstellen (ausgenommen Grüfte) sind Einfassungen und Bepflanzungen innerhalb der nachangeführten Flächenausmaße (Länge x Breite) zulässig, wobei die Höhe der Bepflanzung 250 cm nicht überschreiten darf.

III. Abschnitt Benutzungsrecht § 14

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
- (3) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in der Friedhofskartei eingetragen.
- (4) Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

§ 15 Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 16 Übertragung eines Benutzungsrechtes

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Übernehmer zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde Puch mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person in Anspruch genommen wird.
- (2) Eine Übertragung der Benutzungsrechte ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.
- (3) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge; die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde Puch seinen Hauptwohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 17 Beendigung von Benutzungsrechten

- (1) Das Benutzungsrecht endet
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 - c) durch Schließung oder Auflösung des Friedhofes;
 - d) durch schriftlichen Verzicht;
- (2) Die im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens 1 Monat vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Fristen einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 18 Verzicht

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Benutzungsrecht an einer Familiengruft hat die Enterdigung und Entleerung der in der Gruft bestatteten Leichen auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 19 Säumnisfolgen

- (1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.
- (2) Grabdenkmäler (z. B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Grabeinfassungen), Grufteneinfassungen und Bestandteile und alle anderen Gegenstände sind, soweit sie sich ohne

Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe schriftlich nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Puch diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Puch an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt dem Gericht. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Puch (§ 33, Abs. 2 Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetz 1986)

IV. Abschnitt **Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen** **A) Allgemeines** **§ 20**

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 21

Die gärtnerische Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsflächen (§ 13) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen im allgemeinen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hierfür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Gemeinde Puch ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 22

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehest möglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem würdevollen Grabdenkmal (z. B. Monument, Denkmal, Grabkreuz, Grabstein, Überurne, Einfassung) und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsflächen (§ 13) vorgenommen werden, wobei die Maximalhöhe von 250 cm nicht überschritten werden darf. Das Setzen von Bäumen und anderen als kleinwüchsigen Sträuchern auf dieser Bepflanzungsfläche ist verboten.
- (3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.
- (4) Es ist verboten, die Rasenflächen mit Kies zu bestreuen.

B) Erdgräber und Aschengrabstellen **§ 23**

- (1) Einfassungen sind nur bei Grabstellen und Urnengräbern zulässig.
- (2) Als Material für die Einfassungen darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.
- (3) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 20 cm und die Höhe höchstens 25 cm betragen.
- (4) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 24

- (1) Bei Familiengräbern, Randgräbern, Turnusgräbern, Erdgrüften und bei Urnengräbern dürfen Grabdenkmäler und Einfassungen nur auf Unterlegerplatten aufgestellt werden, wobei diese max. 25 cm über den Rand der Grabdenkmäler hinausragen dürfen.
- (2) Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundamente und Grabdenkmäler sind fachgerecht zu verbinden. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von max. 20 cm zulässig.

§ 25 Ausmaße der Grabdenkmäler

Auf Familiengräbern, Urnengräbern, Randgräbern, Turnusgräbern und Grüften dürfen die Grabdenkmäler einschließlich allfälliger Sockel folgende, für die einzelnen Grabarten festgelegten Höchstausmaße nicht überschreiten (Breite/Höhe):

- a) Familiengräber 180/180 cm
- b) Kindergräber 60/150 cm
- c) Randgräber 70/150 cm
- d) Turnusgräber 70/150 cm
- e) Gruft Rosenberger 330/250 cm

Beim Friedhofsteil A 1.1.1 betragen die Höhen von einzelnen Grabdenkmälern, welche vom festgelegten Bestandsmaß abweichend maximal 180 cm. Für Schmiedeeiserne Kreuze beträgt die maximale Höhe 200 cm und die maximale Breite das Ausmaß der Grabstellen.

§ 26 Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportionen, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.
- (2) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Edelstahl, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden.
- (3) Auf Familiengräbern, Urnengräbern, Turnusgräbern, Randgräbern dürfen auch Grabdenkmäler aus Betonwerkstein (§ 23 Abs. 2) aufgestellt werden.
- (4) Sämtliche steinernen Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z. B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein. Gänzlich polierte Grabdenkmäler sind zu vermeiden.
- (5) Auf jedem Grabdenkmal kann die Bezeichnung der Herstellerfirma, möglichst an unauffälliger Stelle, dauerhaft ersichtlich gemacht werden.
- (6) Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmals, insbesondere in ihren Größenverhältnissen, den Proportionen desselben sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
- (7) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.
- (8) Blumenbehälter dürfen am Grabdenkmal nur dann aufgestellt werden, wenn sie am Grabdenkmal derart befestigt sind, dass ein Umstürzen oder Herabfallen verhindert wird.
- (9) Die Anbringung von Verschalungen oder Hüllen jeder Art ist verboten.

C) Grüfte

§ 27 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die bauliche Herstellung einer Gruft, hat in Absprache und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (2) Bei Errichtung von Grüften ist darauf zu achten, dass sie fugenlos abgedeckt werden; dies hat durch einen in Falz gelegten, luft- und wasserdichten doppelten Verschluss aus Stein oder Beton zu erfolgen. Der Boden der Grüfte ist gegen die Mitte zu leicht abschüssig zu gestalten; am Tiefpunkt ist ein Auslauf zur Versickerung von Flüssigkeiten anzubringen.
- (3) Grüfte dürfen nur durch einen befugten Steinmetzmeister geöffnet werden. Hiezu ist in jedem Einzelfall eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 28 Fundamente für Grabdenkmäler

Für die Ausführung der Fundamente für Grabdenkmäler gilt die Bestimmung des § 24 Abs. 1 sinngemäß.

§ 29 Ausmaße der Grabdenkmäler

Jedes Grabdenkmal hat solche Ausmaße aufzuweisen, dass es sowohl der baulichen Ausführung als auch dem Charakter der gesamten Grabstelle (Gruft) und ihrer Umgebung entspricht.

§ 30 Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

Für die Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler auf Gräften gelten die Bestimmungen des § 26 Abs.3 sinngemäß.

§ 31 Pflichten des Benutzungsberechtigten

- (1) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Gruftinnere ordnungsgemäß instandzuhalten. Er hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung und der Ablauf (§ 27 Abs. 2) wirksam bleiben.
- (2) Jeder Sarg muss mit einem dauerhaften Messingschild versehen sein, aus dem der Name des Verstorbenen und dessen Sterbedatum zu ersehen sind.

D) Genehmigungspflicht von Arbeiten § 32

- (1) Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstelle wie auch jede Abänderung daran, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen, sowie die Ausschmückung von Gräften bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, welche sich zur Begutachtung eines Sachverständigen zu bedienen hat. Kleinstreparaturen an bestehenden Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden; für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind sowohl der Benutzungsberechtigte als auch der Gewerbebetreibende verantwortlich.
- (2) Das Ansuchen ist vom Benutzungsberechtigten und von einem befugten Gewerbebetreibenden zu unterfertigen. Dem Ansuchen ist in zweifachen Ausfertigung eine planliche Darstellung der geplanten Maßnahme beizuschließen, aus der diese in den erforderlichen Einzelheiten zu ersehen sein muss.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat längstens 2 Wochen nach Einlangen des Ansuchen über dieses zu entscheiden.
- (4) Liegen keine Gründe für eine Ablehnung des eingereichten Entwurfes vor (Abs. 5), so ist die Genehmigung zu erteilen.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.
- (6) Der Genehmigung ist auch eine mit einem Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung versehene Ausfertigung der planlichen Darstellung beizuschließen.
- (7) Herstellungen auf Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Insoweit die unzulässigen Maßnahmen in einer Abänderung eines ursprünglich genehmigten Zustandes bestehen, erstreckte sich diese Verpflichtung auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung hat schriftlich zu ergehen, wobei dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen ist, die mindestens 2 Wochen zu betragen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist hat eine neuerliche Aufforderung mit eingeschriebenem Brief, unter Setzung einer angemessenen, mindestens 1 Monat betragenden Nachfrist mit dem Hinweis zu ergehen, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Benutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
- (8) Wenn der in Abs. 2 angeführte Gewerbebetreibende die Ausführung der beantragten Maßnahmen nicht vornimmt, so ist vom Benutzungsberechtigten vor Beginn der genehmigungspflichtigen Maßnahme der Friedhofsverwaltung der Name des die Ausführung vornehmenden Gewerbebetreibenden mitzuteilen.

VI. Abschnitt Anlieferungen von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten § 33

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbebetreibenden vorgenommen werden und diese Arbeiten sind der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.
- (2) Die Gewerbebetreibenden sind verpflichtet, die Grabdenkmäler im aufstellungsbereiten Zustand auf den Friedhof zu bringen und die Zufuhr der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen während folgenden Zeiten vorgenommen werden:

- Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17.00 Uhr und Samstag zwischen 07.00 und 12.00 Uhr;
- (4) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben.
 - (5) Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 32) der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 34

- (1) Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen und sind die Arbeiten möglichst rasch zu vollenden.
- (2) Das Erdaushubmaterial und der sonstige bei den gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum dürfen von den Gewerbetreibenden auf den von der Friedhofsverwaltung hierfür allenfalls zur Verfügung gestellten Plätzen zwischengelagert und müssen nach Abwicklung der Arbeiten entfernt werden.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Abfallkörbe und Containern zur Beseitigung ihres Entsorgungsmateriales untersagt.

VII. Abschnitt Benützung von Fahrzeugen § 35

- (1) Innerhalb der Friedhöfe ist das Benützen von Fahrzeugen aller Art verboten.
Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Friedhofsverwaltung, sofern diese ein Fahrzeug benützen, das als Dienstfahrzeug gekennzeichnet ist, für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und Spezialfahrzeuge von Schwerverkörperbehinderten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbetreibenden Ausnahmen von dem Verboten gemäß Absatz 1 erteilen.
- (3) Für die in den Friedhöfen verwendeten Fahrzeuge (Anhänger) und deren Lenker finden die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (4) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt max. 10 km/h.

VIII. Abschnitt Strafbestimmungen, Inkrafttreten § 36

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassungen nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,-- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 37

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Helmut Klose